



Bundeskanzleramt



Amelang  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, 2. März 2022

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin  
[Redacted]

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 348

BEZUG Ihr Widerspruch vom 8. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr [Redacted]

mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 10. November 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

1. *„[s]ämtliche[r] Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu den nachfolgend genannten Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder:*

*# 23. Juni 2020*

*# 4. Oktober 2021*

*(Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932679.pdf>)*

2. *[s]ämtliche[r] Aufzeichnungen wie Vorlagen, Korrespondenzen, Notizen, Vermerke, Protokolle und Ähnliches zu Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Gerhard Schröder im Zeitraum März 2018 und Juni 2020.“*

Mit Bescheid vom 10. November 2021 erhielten Sie eine Auskunft, im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt, weil entsprechende Informationen im Bundeskanzleramt nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. November 2021 ein. Zur Begründung führen Sie u. a. aus, dass ein Informationsanspruch unabhängig von der Frage gegeben sei, ob im Aktenbestand des Bundeskanzleramts entsprechende Informationen vorlägen; überdies sei es unplausibel, dass keine entsprechenden Informationen vorliegen sollen. Jedenfalls Kalendereinträge lägen wohl vor. Diese seien vorzulegen, da sie amtliche Informationen darstellten.

## II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Widerspruch zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 10. November 2021 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Im Einzelnen:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 beantragten Sie ohne Bezug zu bestimmten Themen „sämtliche Aufzeichnungen“ im Zusammenhang mit Kontakten zwischen Frau Bundeskanzlerin a.D. Merkel mit Herrn Bundeskanzler a. D. Schröder, u.a. in der Zeit vom März 2018 bis Oktober 2021. Ihr Antrag bezog sich insbesondere auch auf die in der Antwort der Bundesregierung vom 15. Oktober 2021 genannten zwei Treffen am 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 (Bundestagsdrucksache Nr. 19/32679, S. 4, Antwort zur Frage 4). Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) wird hierbei grundsätzlich nicht festgehalten.

Wie bereits im Ausgangsbescheid mitgeteilt, konnten keine Aufzeichnungen zu den genannten Treffen der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel und Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder für den Zeitraum von März 2018 bis Juni 2020 ermittelt und daher auch nicht vorgelegt werden.

Bezüglich Ihres Informationsbegehrens zu den Kalendereinträgen vom 23. Juni 2020 und 4. Oktober 2021 lagen Ihnen die beantragten Informationen mit der Antwort der Bundesregierung vom 15. Oktober 2021 bereits vor, so dass insoweit Ihr Informationsanspruch bereits erfüllt ist. Sofern Sie darüber hinaus die Herausgabe der Kalendereinträge begehren, haben Sie darauf keinen Anspruch.

Denn gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG kann das Begehren nach einer bestimmten Art des Informationszugangs abgelehnt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Einer Herausgabe von Kalendereinträgen der damaligen Bundeskanzlerin steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Dies ist auch für zurückliegende Zeiträume der Fall, weil sich aus dem Terminkalender der Bundeskanzlerin über einen derart langen Zeitraum hinweg eine Art Bewegungsprofil der Bundeskanzlerin erstellen lässt. Auch außer Dienst erhält die Bundeskanzlerin weiterhin Personenschutz, da eine Gefährdung ihrer Person nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren handelt es sich bei Terminen einer Bundeskanzlerin bzw. eines Bundeskanzlers um Termine, die eng mit ihrem Amtsverhältnis in Verbindung stehen und daher im Zusammenhang mit der Funktion „Bundeskanzler“ stehen, sodass auch Rückschlüsse auf die Terminplanung des jetzigen Bundeskanzlers gezogen werden könnten und daher auch dessen Sicherheit gefährdet wäre (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012, 12 B. 27.11- juris).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens „1180 0531 2439 In 2021/348, Reyher“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE [REDACTED] 0 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  


**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.